

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 1.

Marienwerder, den 7. Januar

1863.

Das 42ste Stück der Gesetzsammlung pro 1862 enthält unter:

- Nro. 5632. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, vom 22. Dezember 1862;
- Nro. 5633. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. November 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussée von Allendorf an der Hüsten-Königshauer Staatsstraße, im Kreise Arnberg, nach Leinschede an der Lenne-Strasse, im Kreise Altena;
- Nro. 5634. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. November 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussée von der Weglar-Herborner Staatsstraße bei Hermanstein, nördlich über Blasbach, Hohenfolms und Muderobach nach der Herborn-Bladenbacher Straße bei Nieder-Weidbach, im Kreise Weglar;
- Nro. 5635. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. November 1862, betreffend die für Benutzung der Oberschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau von Stammholzflößen zu entrichtenden Abgabe;
- Nro. 5636. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. November 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussée von Denllingen an der Wiehlmünden-Kothen Bezirksstraße, im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Köln, nach Morsbach, an der im Bau begriffenen Wiffenthal-Strasse, und einer Zweig-Chaussée von Hülstert nach Borberg an der Wiehlmünden-Kothen Straße, an die Gemeinden Denllingen, Waldbroel und Morsbach;
- Nro. 5637. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Dezember 1862, betreffend die Bestätigung eines Nachtrages zum Statute der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft;
- Nro. 5638. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betr. den mit der Königl. Württembergischen Regierung vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen, vom 21. Dezbr. 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Unter Bezugnahme auf die in Nro. 42. der Gesetzsammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 22. Dezember d. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14. Januar d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung im Bureau des Herrenhauses (Leipziger Straße Nro. 3.) und im Bureau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße Nro. 55.) am 12. und 13. Januar in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 14. Januar in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaux werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, und wird daselbst jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 2. Januar 1863.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

Bekanntmachung

2) betr. die zum 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen de 1850 u. 1852. Wir sehen uns wiederholt veranlaßt, mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 21. März d. J., Staats-Anzeiger Nro. 71., 86. und 94., vom 3. September d. J., Staats-Anzeiger Nro. 206., und vom 1. November d. J., Staats-Anzeiger Nro. 260., die Einreichung der zum 1. Oktober d. J. gekündigten ausgegeben in Marienwerder den 8. Januar 1863.

bigten nicht convertirten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen de 1850 und 1852 behufs der Empfangnahme des Kapitalbetrags in Erinnerung zu bringen, und darauf aufmerksam zu machen, daß die Verzinsung der nicht convertirten Schuldverschreibungen jener Anleihen mit dem 1. Oktober d. J. aufgehört hat. Berlin, den 29. Dezember 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

3) Die Königl. Regierung's-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königl. Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Postkosten verursacht werden.

I. Es können in die Königl. Preussische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen:

- a. diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Dienstehalten die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;
- b. die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinanderetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Deconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter h. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;
- c. die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königl. als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;
- d. die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, sowie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hilfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;
- e. die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;
- f. die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtentklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitragsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königl. Regierung's-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königl. Preussischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

- a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. b. wegen der Deconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinanderetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I. d. dagegen darüber, daß er zu den nach

der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räte angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besondern Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad I. a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienten selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten“ können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b. Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das supplementum zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kircheniegel deutlich beigebracht sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf. zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Alten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienten, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Alten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kircheniegel beigebracht seien. Jedemfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Alten beruhenden Atteste erteilen zu können.

c. Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten.“

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen.“

Wohnt der Recipient außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei.“

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gensd'armen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certificate von Gensd'armen-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundärzte annehmen. Wundärzte I. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutensklasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingefandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. unseres Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienten vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Dienst Einkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren als ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesamtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. I. a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I. a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Befoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechnung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlusssatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt. Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Belehrden.

4) Das in neuerer Zeit in den Handel gekommene, insbesondere aus Amerika importirte Petroleum oder Steinöl, auch Erdöl, rock-oil, earth-oil, coal-oil genannt, ist, vermöge seines reichen Gehaltes an flüchtigen Kohlenwasserstoffen, von außerordentlicher Entzündbarkeit und steht in dieser Beziehung, selbst in raffinirtem Zustande, dem stärksten Alkohol nicht nach. Die Gefährlichkeit wird dadurch erhöht, daß es spezifisch leichter als Wasser ist, also auf dem Wasser schwimmt, und wenn es brennt, durch Wasser nicht gelöscht werden kann. Zur Verhütung dieser Gefahr werden für den Transport, die Lagerung und die Bearbeitung auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

I. Für den Transport zu Wasser.

§. 1. Die Polizeibehörde des Einlade-Ortes hat zu bestimmen, ob Petroleum in abgesonderten Fahrzeugen geführt werden müsse, oder ob es mit anderen Gütern verladen werden dürfe. Im letzteren Falle hat sie die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, denen sich der Schiffer zu unterwerfen hat, anzuordnen.

§. 2. Der Führer eines Fahrzeuges, welches Petroleum an Bord hat, darf mit seinem Fahrzeuge nur in einer Entfernung von mindestens 200 Schritt von anderen Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anlegen. Erreicht er den Bestimmungsort, so hat er der Polizeibehörde anzuzeigen, daß das Fahrzeug Petroleum geladen habe und die Menge desselben genau anzugeben. Er hat sodann das Fahrzeug auf den von der Polizeibehörde bestimmten Liegeplatz zu führen und darf diesen Platz ohne Erlaubniß der Polizeibehörde nicht verlassen.

§. 3. Die Löschung der Petroleum-Ladung muß innerhalb der von der Polizeibehörde bestimmten Frist bewirkt werden.

§. 4. Schiffer, welche Petroleum in ihre Fahrzeuge einladen oder überladen, dürfen dies nur an der von der Polizeibehörde bestimmten Stelle bewirken, und müssen den Hafen oder Ladeplatz binnen der vorgeschriebenen Frist verlassen.

§. 5. Auf Schiffen, welche Petroleum an Bord haben, oder einnehmen, sowie bei der Löschung Lagerung und Einladung von Petroleum darf Feuer oder Licht nicht gemacht und Taback nicht geraucht werden.

§. 6. Die Ausladung und Lagerung von Petroleum darf nur auf dem von der Polizeibehörde dazu bestimmten Plage Statt finden.

II. Für den Transport zu Lande.

A. Auf Eisenbahnen.

§. 7. Sendungen von Petroleum müssen mit besonderen Frachtbriefen, welche den Inhalt der Sendung deutlich erkennen lassen, aufgegeben werden.

§. 8. Auf die mit Petroleum beladenen Wagen dürfen andere Waaren nicht beigegeben werden.

§. 9. Mit Petroleum beladene Wagen dürfen in bedeckten Räumen (Güterschuppen) nicht aufgestellt werden. Dieselben sind auf beiden Seiten mit rothen Zetteln, auf welchen das Wort: „Feuergefährlich“ deutlich zu lesen ist, und mit der Signatur: „Petroleum“ zu versehen.

§. 10. Die Beförderung darf nur mit den Güterzügen geschehen. Bei Nachtzügen darf Petroleum in mit Laternen versehene Wagen nicht geladen werden.

§. 11. Petroleum darf nicht in Güterschuppen und nur an solchen Plätzen außerhalb derselben, wo brennbare Stoffe nicht in der Nähe sind, aus- oder eingeladen oder gelagert werden. Während dieser Arbeiten darf Feuer oder Licht in die Nähe nicht gebracht und Taback von den dabei beschäftigten Personen nicht geraucht werden.

B. Auf anderen Wegen.

§. 12. Wagen, welche mit Petroleum beladen sind, dürfen unter bedeckten Räumen nicht stehen gelassen und müssen unter steter Aufsicht gehalten werden.

III. Aufbewahrung und Verarbeitung.

§. 13. Petroleum darf in größeren Quantitäten nur in einzeln stehenden, nicht bewohnten Gebäuden gelagert werden. Für den Privatgebrauch oder den Detailhandel darf es nur in Quantitäten, welche 500 Pfd. nicht übersteigen und nur in feuersicheren Räumen gehalten werden.

§. 14. Das Raffiniren rohen Petroleums ist nur in Räumen gestattet, welche von der Polizeibehörde besonders genehmigt worden sind.

Die Nichtbefolgung vorstehender Vorschriften ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 Rthlr., an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Gefängnißstrafe tritt, zu ahnden.

Die Polizeibehörden des Regierungsbezirks haben dafür zu sorgen, daß die besondern Viege-, Lade- und Lagerplätze ein für alle Mal bestimmt und zur Kenntniß der Betheiligten gebracht werden.

Marienwerder, den 27. Dezember 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Unter den Pferden des Fuhrmanns Rutkowski in Gr. Marienau ist die Rogkrankheit ausgebrochen; dagegen ist dieselbe unter den Pferden in Straszewo (Kr. Löbau) beseitigt.

Marienwerder, den 30. Dezember 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Wiederbesetzung der Kreis-Wundarztstelle des Wirfizer Kreises.

Die mit einem Gehalte von 100 Rthlr. verbundene Kreis-Wundarztstelle des Wirfizer Kreises ist erledigt und soll anderweit besetzt werden. Qualificirte Bewerber um die Vacanz haben sich mit Einreichung ihrer Zeugnisse spätestens in 4 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 24. Dezember 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

7) Für das Jahr 1863 ist die wissenschaftliche Prüfungs-Kommission zu Königsberg Seitens des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in folgender Art zusammengesetzt worden:

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Provinzial-Schulrath Dr. Schrader als Director, | } als Mitglieder. |
| 2. Professor Dr. Rosenkranz | |
| 3. = Dr. Richelot | |
| 4. = Dr. Nitzsch | |
| 5. = Dr. Sommer | |
| 6. = Dr. Zadbach | |
| 7. Privat-Dozent Dr. Herbst | |
| 8. Professor Dr. Thiel am Lyceum
Hofanum zu Braunsberg | |

Der Post-Secretair Koch ist von Marienwerder nach Berlin und der Post-Expeditent Nölcke von Marienwerder nach Mewe versetzt worden.

Der Post-Expeditions-Gehilfe Gustav Jöden ist zum Post-Expeditenten ernannt und bei der Post-Expedition in Schlochau etatsmäßig angestellt.

Der Post-Expeditions-Gehilfe Theodor Schulz ist zum Post-Expediten ernannt und ihm die Verwaltung der Post-Expedition II. Klasse in Bischofswerder übertragen.

Der Packbote Szamochi in Marienwerder ist gestorben.

Der Packbote Otto in Terespol ist freiwillig aus dem Postdienste ausgeschieden.

Der invalide Husar Stankowski ist bei dem Postamte in Culm als Packbote definitiv angestellt.

Erledigte Schulstelle.

8) Die Schullehrerstelle zu Windak wird zum 1. April d. J. erledigt. Lehrer katholischer Con- gutscherrschaft zu Gluchowo zu melden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 1.)